

Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest.

Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Unternehmern die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H). Der Antrag kann mit **ELSTER** erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden.

Auszufüllen ist die **Zeile 22** mit einer „1“ und die **Zeile 24**. Die Eintragung in Zeile 24 mit „0“ führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung.

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –				2020	
1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart	Zeitraum	
2					
3	11		56	2000	
4					30 <small>Eingangsstempel oder -datum</small>
5	Finanzamt				
6	_____				
7	_____				
8	_____				
9					
10					
11					
12	<small>Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse</small>				
13					
14					
15					
16					
17	I. Antrag auf Dauerfristverlängerung				
18	<small>(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)</small>				
19	Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.				
20					
21	II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2020 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben				
22	Berechtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)				10 1
23					
24	1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019				volle EUR 0 <input type="checkbox"/>
25	2. Davon $\frac{1}{11}$ = Sondervorauszahlung 2020				38 <input type="checkbox"/>
26					

Zur Beachtung
für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen **vierteljährlich** zu übermitteln haben:
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.